

Information zur Schülerbeförderung durch den Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges

Für Schüler mit Wohnort im Landkreis Hof (Stand Juni 2021)



Die Beförderung von Schülern zur Schule hat nach den Bestimmungen der Schülerbeförderungsverordnung **vorrangig mithilfe des öffentlichen Personenverkehrs** zu erfolgen.

Eltern, die ihre Kinder auf dem Weg zur Arbeit mit in die Schule nehmen (Schulweg = Teil des Arbeitsweges), können keine zusätzlichen Fahrten geltend machen.

Der Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen kann nur in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden:

1. Beim Schüler/der Schülerin liegt eine **dauernde Behinderung** (mind. 6 Monate, 50 % GdB) vor, die die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zulässt.
2. Ein **öffentliches Verkehrsmittel** steht auf der gesamten Strecke oder auf einer Teilstrecke **nicht zur Verfügung**.
3. Durch die Benutzung des privaten Kfz wird die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung an **mindestens 3 Tagen in der Woche um jeweils mehr als 2 Stunden** gegenüber der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln verkürzt.
4. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel müsste der Schulweg **vor 5.30 Uhr** angetreten, bzw. könnte erst **nach 23.00 Uhr** beendet werden.
5. Die Abwesenheitsdauer von der Wohnung würde bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln insgesamt **über 12 Stunden** betragen.
6. Durch Bildung einer **Fahrgemeinschaft wird die Benutzung des Pkw insgesamt wirtschaftlicher**. Hier ist ein zusätzliches Formblatt (Erklärung zur Fahrgemeinschaft) erforderlich. Über die endgültige Anerkennung einer Fahrgemeinschaft kann erst am Ende eines Schuljahres entschieden werden.

(die Punkte 3 – 5 werden anhand des Stundenplanes minutengenau berechnet!)

Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, kann die Benutzung des Privat-Kfz mit dem entsprechenden Vordruck beantragt werden. Vordrucke gibt es im Landratsamt Hof, bei allen weiterführenden Schulen in der Stadt Hof und im Landkreis Hof, bei allen Stadt-, Markt- und Gemeindeverwaltungen im Landkreis Hof, unter www.landkreis-hof.de sowie nach Anforderung per E-Mail.

Die Beantragung muss für jedes Schuljahr zu Schuljahresbeginn erfolgen!

Der Antrag wird vom Landratsamt Hof auf seine Genehmigungsfähigkeit geprüft. Erfolgt eine Genehmigung, erhalten der Schüler/die Schülerin, bzw. seine Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Bescheid. Diesem Bescheid liegt ein Erstattungs-vordruck bei.

Mit diesem Vordruck wird die **Rückerstattung** der entsprechenden Fahrtkosten am Schuljahresende,

spätestens jedoch bis zum 31.10. nach Schuljahresende

(Ausschlussfrist, keine Verlängerung möglich!)

vom Schüler/der Schülerin bzw. den Erziehungsberechtigten beantragt.

Eine Erstattung erfolgt vom Landratsamt Hof grundsätzlich in Höhe des Fahrpreises für das öffentliche Verkehrsmittel. Nur in bestimmten Ausnahmefällen kann eine Erstattung in Höhe von 0,25 €/je km (Pkw) erfolgen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Landratsamt Hof unter den Tel.Nrn.

09281/57-253 (Frau Klug, lisa-marie.klug@landkreis-hof.de)

und 09281/57-252 (Herr Gottwald, mario.gottwald@landkreis-hof.de)